

Wiener Privatbank Immobilieninvest AG

Wien, FN 84890p des HG Wien
(die „Gesellschaft“)

Einladung

zu der am **28. Mai 2008 um 10.00 Uhr**, 1010 Wien, Hohenstaufengasse 5 stattfindenden

24. ordentlichen Hauptversammlung

der Aktionäre der Wiener Privatbank Immobilieninvest AG mit folgender

Tagesordnung:

- Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2007 samt Anhang und Lagebericht des Vorstandes sowie des IFRS-Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2007 samt Konzernanhang und Konzernlagebericht des Vorstandes sowie Vorlage des Berichts des Aufsichtsrates.
- Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2007.
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2007.
- Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2007.
- Wahl des Abschlussprüfers (Bankenprüfers) für Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2009 (1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2009).
- Beschlussfassung über die Festlegung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft.
- Beschlussfassung über
 - den Widerruf der in der Hauptversammlung am 31. Mai 2007 erteilten Genehmigung an den Vorstand gemäß § 65 Abs. 1 Z. 7 AktG zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft zum Zweck des Wertpapierhandels; samt gleichzeitiger
 - die vom Tag der Beschlussfassung an 30 Monate gültige Genehmigung an den Vorstand gemäß § 65 Abs. 1 Z. 7 AktG zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft zum Zweck des Wertpapierhandels. Der niedrigste beim Erwerb zu leistende Gegenwert beträgt EUR 7,27 und der höchste beim Erwerb zu leistende Gegenwert beträgt EUR 50,-. Die eigenen Aktien sind dem Handelsstand zuzuführen. Der Bestand an eigenen gemäß § 65 Abs. 1 Z. 7 AktG erworbenen Aktien darf 5% des Grundkapitals der Gesellschaft am Ende eines Tages (24 Uhr) nicht übersteigen. Der Anteil der gemäß dieser Ermächtigung erworbenen und der allenfalls gemäß § 65 Abs. 1 Z. 1, 4 und 8 AktG erworbenen bzw. zu erwerbenden Aktien darf 10% des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Im Falle der Eintragung der Umwandlung der Gesellschaft in eine SE gilt diese Ermächtigung auch für die umgewandelte Gesellschaft.
- Beschlussfassung über
 - den Widerruf der in der Hauptversammlung am 31. Mai 2007 erteilten Genehmigung an den Vorstand gemäß § 65 Abs. 1 Z. 8 AktG zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft; samt gleichzeitiger
 - die vom Tag der Beschlussfassung an 30 Monate gültige Ermächtigung des Vorstands, gemäß § 65 Abs. 1 Z. 8 und Abs. 1a und 1b AktG im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Ausmaß eigene Aktien zu einem niedrigsten Gegenwert von EUR 7,27 und einem höchsten Gegenwert von EUR 50,- pro Aktie zu erwerben, sowie zur Festsetzung der Rückkaufbedingungen, wobei der Vorstand den Vorstandsbeschluss und das jeweilig darauf beruhende Rückkaufprogramm einschließlich dessen Dauer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (jeweils) zu veröffentlichen hat. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise und auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Abs. 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen.

Der Vorstand wird weiters ermächtigt,

- eigene Aktien zur Bedienung von Aktienoptionen von Arbeitnehmern, leitenden Angestellten und Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrates sowie – im Falle der Beschlussfassung über die und der Eintragung der Umwandlung der Gesellschaft in eine SE – an Mitglieder des Verwaltungsrates und an geschäftsführende Direktoren zu verwenden;
- eigene Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland zu verwenden;

- erworbene eigene Aktien gemäß § 65 Abs. 1b AktG (x) jederzeit über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen; (y) ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung einzuziehen und (z) für die Dauer von 5 Jahren ab Beschlussfassung mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf jede andere gesetzlich zulässige Art, auch außerbörslich, zu veräußern, wobei der Vorstand auch über den Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit entscheiden kann.

Im Falle der Eintragung der Umwandlung der Gesellschaft in eine SE gilt diese Ermächtigung auch für die umgewandelte Gesellschaft.

- Beschlussfassung über die Änderung der in der ordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre der Gesellschaft am 31. Mai 2007 im Zusammenhang mit der Umwandlung der Gesellschaft gemäß §§ 29 ff des Gesetzes über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE-Gesetz) i.V.m. der Verordnung (EG) Nr 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Verordnung) in eine Societas Europaea (SE) beschlossenen Satzung der Wiener Privatbank SE („SE-Satzung“) wie folgt:
 - Änderung des § 1 Abs 1 der SE-Satzung, sodass diese Bestimmung lautet: *„Die Gesellschaft führt die Firma „Wiener Privatbank SE“.“*
 - Änderung des § 12 Abs 7 der SE-Satzung, sodass diese Bestimmung lautet: *„An den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse können geschäftsführende Direktoren, die nicht Verwaltungsratsmitglieder sind, nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Satzung teilnehmen.“*
 - Änderung des ersten Satzes des § 15 Abs 1 der SE-Satzung, sodass der erste Satz dieser Bestimmung lautet: *„Der Verwaltungsrat ist berechtigt und – soweit eine gesetzliche Verpflichtung (z.B. § 51 Abs. 3a SEG) oder eine Verpflichtung gemäß Satzung (z.B. § 17 Abs. 5 der Satzung) hierzu besteht – verpflichtet, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse sowie ihre allfällige Geschäftsordnung festzusetzen.“*
 - Einfügung eines neuen Absatzes 5 in § 17 der SE-Satzung, der wie folgt lautet: *„In den Fällen des § 95 Abs. 5 AktG und der §§ 27 Abs. 6, 28 Abs.1 BWG sowie bei Geschäften, für die das BWG die Zustimmung des Aufsichtsrates oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans des Kreditinstituts vorsieht, bedürfen die geschäftsführenden Direktoren der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates, wobei in den Fällen gemäß §§ 27 Abs. 6, 28 Abs. 1 BWG sowie bei Geschäften, für die das BWG die Zustimmung des Aufsichtsrates oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans des Kreditinstituts vorsieht, die Entscheidungskompetenz einem vom Verwaltungsrat zwingend einzurichtenden Ausschuss des Verwaltungsrats obliegt (BWG-Ausschuss). Mitglieder des Verwaltungsrates, die zugleich geschäftsführende Direktoren sind oder denen die operative Durchführung der entsprechenden Geschäfte gemäß BWG sonst wie zugewiesen ist, dürfen dem BWG-Ausschuss weder angehören noch an dessen Sitzungen teilnehmen. Soweit gesetzlich vorgesehen, legt der Verwaltungsrat Betragsgrenzen fest, bis zu welchen seine Zustimmung nicht erforderlich ist. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat Geschäfte, die zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen seiner Zustimmung bedürfen, bestimmen.“*

samt gleichzeitiger

Neubezeichnung des bisherigen § 17 Abs 5 der SE-Satzung (der inhaltlich unverändert bleibt) als § 17 Abs 6.
 - Neubezeichnung des doppelt genannten § 21 (der inhaltlich unverändert bleibt) als § 22.

Gemäß § 18 der Satzung der Gesellschaft sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts die Aktionäre berechtigt, die während der Geschäftsstunden ihre Aktien bei einem

österreichischen öffentlichen Notar, bei der Hauptniederlassung einer in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft betriebenen inländischen Bank oder bei der Gesellschaft bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen, und zwar so rechtzeitig, dass zwischen dem Tag der Hinterlegung und dem Tag der Hauptversammlung mindestens drei Werktage frei bleiben. Für die Hinterlegung müssen den Aktionären mindestens vierzehn Tage seit der Einberufung zur Verfügung stehen, wobei der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet wird. Letzter Tag der Hinterlegung ist sohin

Mittwoch, der 21. Mai 2008.

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien (Zwischenscheine) mit Zustimmung einer der oben genannten Hinterlegungsstellen für sie bei anderen Kreditunternehmungen bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.

Die Hinterlegungsstellen haben die Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung spätestens einen Werktag nach der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft per Telefax z.H. Ing. Herbert Trimmel, Fax-Nummer +43/1/534 31-710, einzureichen.

Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes in der Hauptversammlung durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher Vollmacht, die von der Gesellschaft zurückzubehalten ist, zulässig.

Hinweis gemäß § 83 Abs 2 Z 1 BörseG: Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 33.486.187,06 und ist eingeteilt in 4.606.078 auf Inhaber lautende Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt das Recht auf eine Stimme. Unmittelbar vor Veröffentlichung der Einberufung der Hauptversammlung (per 5. Mai 2008) besitzt die Gesellschaft 76.838 eigene Aktien, sodass somit unter Berücksichtigung dieser eigenen Aktien 4.529.240 Stimmrechte bestehen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 samt Anhang und Lagebericht des Vorstandes, der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2007 samt Konzernanhang und Konzernlagebericht des Vorstandes und der Bericht des Aufsichtsrates (samt Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstandes) liegen zur Einsichtnahme durch die Aktionäre in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, Hohenstaufengasse 5, 1010 Wien, während der üblichen Geschäftszeiten auf. Ebenso liegt der schriftliche Bericht des Vorstands gemäß § 65 Abs. 1b i.V.m. § 170 Abs. 2 und 153 Abs. 4 AktG zum Tagesordnungspunkt 8. am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme auf. Der vollständige Wortlaut der SE-Satzung – unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen – sowie ein Versionsvergleich zu der in der Hauptversammlung der Gesellschaft am 31. Mai 2007 beschlossenen Fassung der SE-Satzung liegen am Sitz der Gesellschaft ab sofort zur Einsichtnahme auf. Auf Verlangen wird jedem Aktionär nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Wien, im Mai 2008

402110

Der Vorstand